

Hauptsatzung der Gemeinde Wachau

Vom 09.02.2011

(öffentlich bekannt gemacht in „die Radeberger“ Nr. 7/2011 vom 18.02.2011, S. 4, berichtigt in Nr. 8/2011 vom 25.02.2011, S. 4)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 9. Februar 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Seite

Inhaltsübersicht

Abschnitt I		
Körperschaftliche Verfassung der Gemeinde Wachau		
§ 1	Rechtsstellung, Gemeindegebiet, Gemeindegliederung	2
§ 2	Hoheitszeichen	2
§ 3	Aufgabenverantwortung	3
Abschnitt II		
Organe der Gemeinde Wachau		
§ 4	Organe	3
Unterabschnitt I		
Der Gemeinderat und seine Ausschüsse		
§ 5	Rechtsstellung, Aufgaben, Zusammensetzung	3
§ 6	Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben	4
§ 7	Aufgaben des Verwaltungsausschusses	5
§ 8	Aufgaben des Technischen Ausschusses	6
Unterabschnitt II		
Der Bürgermeister		
§ 9	Rechtsstellung	6
§ 10	Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten	7
§ 11	Stellvertretung des Bürgermeisters	8
Abschnitt III		
Gleichstellungsbeauftragte(r)		
§ 12	Rechtsstellung und Aufgaben	8
Abschnitt IV		
Unmittelbare Mitwirkungsrechte der Einwohner und Bürger		
§ 13	Einwohneranträge	8
§ 14	Bürgerbegehren	9
§ 15	Ehrenamtliche Tätigkeit	9

Abschnitt V
Ortschaftsverfassung

§ 16	Ortschaftsräte	10
§ 17	Ortsvorsteher	10
§ 18	Wahl des Ortsvorstehers	10
§ 19	Stellvertreter des Ortsvorstehers	11

Abschnitt VI
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20	Bekanntmachungen	11
§ 21	Unterrichtung der Einwohner	11

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

§ 22	Sprachliche Gleichstellung	11
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

Abschnitt I
Körperschaftliche Verfassung der Gemeinde Wachau

§ 1

Rechtsstellung, Gemeindegebiet, Gemeindegliederung

(1) Wachau ist eine ursprüngliche sächsische Landgemeinde, die dem Landkreis Bautzen angehört. Die Gemeinde in ihrem Bestand zu erhalten und weiter zu entwickeln ist Aufgabe aller Wachauerinnen und Wachauer.

(2) Das Gebiet der Gemeinde Wachau untergliedert sich in die Ortsteile Feldschlößchen, Leppersdorf, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau. Die Ortsteile sind Ortschaften; die beiden Ortsteile Wachau und Feldschlößchen werden zu einer Ortschaft mit der Bezeichnung „Wachau mit Feldschlößchen“ zusammengefasst. In den Ortschaften der Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung auf unbestimmte Zeit eingeführt. Das Nähere regeln die §§ 16 bis 19 dieser Hauptsatzung.

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Gemeinde Wachau führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung abgebildete Gemeindewappen.

(2) Die Ortschaften können, neben dem Gemeindewappen, das frühere Gemeindewappen der Ortschaft als Ortschaftswappen führen.

(3) Die Verwendung von Wappen der Gemeinde (Gemeinde- bzw. Ortschaftswappen) durch ortsansässige Firmen, Vereine und Privatpersonen (Dritte) kann auf formlosen Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Politischen Parteien und Vereinigungen ist die Verwendung von Wappen der Gemeinde nicht gestattet.

(4) Das Dienstsiegel (Anlage 2) zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Wachau“. Seine Verwendung regelt der Bürgermeister durch Dienstanzweisung (Siegelordnung).

§ 3

Aufgabenverantwortung

Die Gemeinde Wachau erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben, soweit nicht Bundes- bzw. Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Abschnitt II**Organe der Gemeinde Wachau**

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde Wachau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Unterabschnitt I**Der Gemeinderat und seine Ausschüsse**

§ 5

Rechtsstellung, Aufgaben, Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(3) Nach dem Stand vom 30.06.2010 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.387 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgelegt.

(4) In der ersten Sitzung des Gemeinderates verpflichtet der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Mitglieder des Gemeinderates, die erstmalig bzw. als Nachrücker an einer Sitzung des Gemeinderates teilnehmen, werden vom Bürgermeister in der ersten von ihnen wahrgenommenen Sitzung förmlich verpflichtet. Die Verpflichtungsformel, die der Bürgermeister verliest, lautet:

„Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung verpflichte ich hiermit die Gemeinderätin/den Gemeinderat der Gemeinde Wachau, Frau/Herrn ..., ihr/sein Ehrenamt gewissenhaft und uneigennützig, nach dem Gesetz und ihrer/seiner freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben. Sie/Er ist dabei an Verpflichtungen und Aufträge, durch die ihre/seine Freiheit beschränkt wird, nicht gebunden. Sie/Er hat Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.“

Die Verpflichtungsformel ist von dem Verpflichteten zu unterzeichnen.

(5) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, auch für die zu bildenden Ausschüsse, durch eine „Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wachau (GO-GR)“.

§ 6

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.

(3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im jeweiligen Ausschuss nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 bzw. 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall und soweit sie ein Budget überschreiten.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(6) Die Gemeinderäte können den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat gemäß § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(8) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Bürgermeister die Entscheidung des Gemeinderates herbei.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Personalangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
8. Vergaben nach VOL,
9. Behandlung von Petitionen.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Einstellung, Umsetzung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 8 TVöD sowie von Angestellten, die in die Entgeltgruppe 8 TVöD höhergruppiert werden, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes,
3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für die Dauer von 6 bis 12 Monaten bei Geldforderungen in Höhe von mehr als 3.000 € bis 50.000 €,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt,
7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Summe je Einzelfall von mehr als 5.000 € bis 10.000 €,
8. die Veräußerung und den Erwerb von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
9. Vergaben nach VOL bis zu einer Höhe von 20.000 bis 50.000 €,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 8

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

**Unterabschnitt II
Der Bürgermeister**

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation. Im Übrigen wird auf § 53 SächsGemO verwiesen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Im Übrigen wird auf § 52 SächsGemO verwiesen.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall, soweit sie ein Budget überschreiten,
3. die Einstellung, Umsetzung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüsse bis zu 500 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall über 6 Monaten bis höchstens 12 Monaten in Höhe bis zu 3.000 €, unter 6 Monaten ohne Begrenzung der Geldforderungshöhe,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und deren Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
9. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Summe je Einzelfall bis 5.000 €,
10. die Veräußerung und Erwerb von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,
12. Vergaben nach VOL bis zu einer Höhe von 20.000 €,

13. die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten pro Los bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall,
14. die Entscheidung über die Vergabe von Nachträgen von bis zu 10 vom Hundert der Vergabesumme im Einzelfall, mindestens jedoch 2.000 € aber nicht mehr als 20.000 €. Das Gremium, welches die Vergabe des Hauptauftrages beschlossen hat, ist über den Nachtrag zu informieren.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, wobei Ortsvorsteher nicht zu Stellvertretern des Bürgermeisters bestellt werden können. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt III

Gleichstellungsbeauftragte(r)

§ 12

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den/die Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt IV

Unmittelbare Mitwirkungsrechte der Einwohner und Bürger

§ 13

Einwohneranträge

(1) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Gemeinderat gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 10 Prozent der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

(2) Die Anträge nach Abs. 1 müssen unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.

§ 14

Bürgerbegehren

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(2) Das Bürgerbegehren auf Abwahl des Bürgermeisters bedarf der Unterschrift von 33 1/3 vom Hundert aller wahlberechtigten Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten der Gemeinde.

(3) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Gemeinde (§ 1 Abs. 2) ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürgern sowie nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Wahlberechtigte gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur Übernahme und Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde zu verpflichten, können diese Personen ebenso wie sonstige Personen freiwillig ehrenamtlich für die Gemeinde tätig werden (Bürgerschaftliches Engagement), soweit hierfür in der Gemeindeverwaltung Einsatzmöglichkeiten bestehen, die keine Verhinderung oder Verdrängung entgeltlicher Beschäftigungsmöglichkeiten besorgen lassen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Gemeinde auf Grundlage einer Bestellung durch den Gemeinderat oder den Bürgermeister ausüben, finden die §§ 17 Abs. 2 und 19 bis 21 SächsGemO entsprechende Anwendung. Auf freiwillig ehrenamtlich tätige Personen, die gemäß § 17 Abs. 1 SächsGemO zur ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet werden können, findet ferner § 18 SächsGemO Anwendung. Sonstige freiwillig ehrenamtlich Tätige können die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Angabe von Gründen verlangen. Hat der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister im Fall von Satz 3 nicht innerhalb von 2 Wochen über den Beendigungswunsch entschieden, so gilt die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit als widerrufen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Personen freiwillig ein Ehrenamt für die Gemeinde auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung ausüben sollen, so sind in dieser Vereinbarung Regelungen zu den in den §§ 17 bis 21 SächsGemO normierten Sachverhalten zu treffen.

Abschnitt V Ortschaftsverfassung

§ 16

Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften der Gemeinde werden jeweils ein Ortschaftsrat und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrat Leppersdorf: 5 Mitglieder

Ortschaftsrat Lomnitz: 5 Mitglieder

Ortschaftsrat Seifersdorf: 5 Mitglieder

Ortschaftsrat Wachau mit Feldschlößchen: 7 Mitglieder.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Ortschaftsrates führen die Bezeichnung „Ortschaftsrätin“ bzw. „Ortschaftsrat“.

(3) Auf Antrag des Ortschaftsrates kann in der jeweiligen Ortschaft die Ortschaftsverfassung aufgehoben werden.

§ 17

Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist für die Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates Ehrenbeamter auf Zeit. Seine oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister. Nach Ablauf der Wahlperiode des Ortschaftsrates führt der bisherige Ortsvorsteher die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Ortsvorstehers fort.

(2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18

Wahl des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher und der Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

(2) Der Ortsvorsteher kann gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter können nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Eine vorzeitige Abwahl des Ortsvorstehers ist nicht möglich.

(4) Die Wahl des Ortsvorstehers wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht. Der Ortsvorsteher ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(5) Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt am Beginn der ersten Sitzung des neugewählten Ortschaftsrates, zu der der bisherige Ortsvorsteher einlädt.

§ 19

Stellvertreter des Ortsvorstehers

(1) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers wird nicht zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(2) Die Wahl des Stellvertreters findet nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 dieser Hauptsatzung statt.

(3) Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Stellvertretung (1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter usw.) festzulegen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Ortsvorstehers hat der Stellvertreter die gleichen Befugnisse wie der Ortsvorsteher selbst.

Abschnitt VI

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe regelt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Wachau.

§ 21

Unterrichtung der Einwohner

Die Gemeindeverwaltung unterrichtet die Einwohner der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde in der Wochenzeitung „die Radeberger“ sowie auf der Gemeindeseite im Internet.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Wachau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach Abs. 1 treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Hauptsatzung der Gemeinde Wachau vom 21.01.1998 (Seifersdorfer Tal Kurier Nr. 1/1998 S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2001 (Seifersdorfer Tal Kurier Nr. 12/2001 S. 5),
2. Siegelordnung der Gemeinde Wachau.

*) Die Hauptsatzung ist gemäß § 23 Abs. 1 am 19.02.2011 in Kraft getreten.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1



Anlage 2 zu § 2 Abs. 4



(vergrößerte Darstellung)